Matthias Amberg
Kanzlei für Familien- und Erbrecht

Rechtstipp

Neue Düsseldorfer Tabelle 2016
- Scheidungskinder erhalten mehr Geld -

1. Kindesunterhalt

Bei dem Kindesunterhalt ist zwischen dem sogenannten Barunterhalt und dem sogenannten Naturalunterhalt zu unterscheiden. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erbringt den Naturalunterhalt, der andere Elternteil den Barunterhalt. Dies bedeutet, dass der eine Elternteil sich persönlich um das Kind kümmert und es versorgt (Naturalunterhalt), während der andere Elternteil zahlt (Barunterhalt). Ab Volljährigkeit des Kindes entfällt die Naturalunterhaltspflicht, vielmehr sind dann beide Elternteile, also auch der Elternteil, bei dem das Kind lebt, barunterhaltspflichtig.

§

2. Düsseldorfer Tabelle

Der Barunterhalt richtet sich nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Diese ist in 10 Einkommensgruppen und in vier Altersstufen aufgegliedert.
Nachdem die Düsseldorfer Tabelle bereits zum 01.08.2015 geändert worden ist, ändert sie sich nun erneut zum 01.01.2016. Anlass ist der 10. Existenzminimum-Bericht. Denn ab dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt nicht mehr an den Steuerfreibetrag für minderjährige Kinder aus, sondern am Existenzminimum des Kindes aus. Dieser Mindestunterhaltsbetrag wird erstmals zum 01.01.2016 und dann regelmäßig alle zwei Jahre durch eine neue Rechtsverordnung (Mindestunterhaltsverordnung) festgelegt. Die nächste Änderung soll allerdings schon zum 1.1.2017 erfolgen.

Die Änderung zum 01.01.2016 führt zu einer Steigerung von mehr als 13 % des geschuldeten Kindesunterhaltes.

3. Kindergeld

Auch das Kindergeld wird zum 01.01.2016 für die ersten beiden Kinder von 188,00 € auf nunmehr 190,00 €, für das dritte Kind von 194,00 € auf 196,00 € und ab dem vierten Kind von 219,00 € auf 221,00 € angehoben.

Das Kindergeld steht bei minderjährigen Kindern beiden Elternteilen zu. Aus diesem Grunde wird bei minderjährigen Kindern das hälftige Kindergeld von dem Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle in Abzug gebracht.

Bei volljährigen Kindern wird das Kindergeld in voller Höhe von dem Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle in Abzug gebracht, da ab Volljährigkeit das Kindergeld dem Kind zusteht.

4. Kindesunterhaltszahlbeträge

Die neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2016 berücksichtigt, ergeben sich damit für das erste und zweite Kind folgende Zahlbeträge, bei denen also das Kindergeld bereits in Abzug gebracht worden ist:



Matthias Amberg
ist Fachanwalt für **Familienrecht**
und
Fachanwalt für **Erbrecht**
in Aschafenburg

Rechtstipp

Neue Düsseldorfer Tabelle 2016
- Scheidungskinder erhalten mehr Geld -

1. und 2. Kind		0 – 5	6 – 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 1.500	240	289	355	326	100
2.	1.501 - 1.900	257	309	378	352	105
3.	1.901 - 2.300	274	328	400	378	110
4.	2.301 - 2.700	291	347	423	404	115
5.	2.701 - 3.100	307	366	445	430	120
6.	3.101 - 3.500	334	397	481	471	128
7.	3.501 - 3.900	361	428	517	512	136
8.	3.901 - 4.300	388	458	553	554	144
9.	4.301 - 4.700	415	489	589	595	152
10.	4.701 - 5.100	441	520	625	636	160

5. Selbstbehaltsätze

Selbstverständlich muss grundsätzlich der barunterhaltspflichtige Elternteil auch in der Lage sein, die dargestellten Unterhaltsbeträge zu zahlen. Leistungsfähig ist er grundsätzlich nur dann, wenn seine eigene Existenz gesichert ist. Hier gelten sogenannte Selbstbehaltssätze, die für erwerbstätige Elternteile bei 1.080,00 € und bei nicht erwerbstätigen Elternteilen bei 880,00 € liegen.



Matthias Amberg
ist Fachanwalt für **Familienrecht**
und
Fachanwalt für **Erbrecht**
in Aschafenburg